

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 23 (1925)

Artikel: Der Falkeisensche Handel : 1660-1671

Autor: Kölner, Paul

Anhang: Beilagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen.

I.

Falkeisens Bibelprivileg.

Wir Carl Ludwig von Gottes gnaden, pfaltzgraf bey Rhein, des heyl. römischen reichs ertz-schatzmeister und churfürst, auch in den landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen rechtens, fürseher und vicarius, hertzog in Bayern etc. bekennen offentlich mit diesem brieff, und thun kundt allermänniglichen, insonderheit aber allen buchtruckern, buch-händleren und buchführern, wo und welcher orten die gesessen sind, daß uns des h. röm. reichs lieber getreuer *Theodorus Falckeysen*, burger und buchhändler in Basel unterhänigst zu erkennen gegeben, was massen er die biblia oder h. schrift cum notis Pauli Tossani, so anno 1617 allhier zu Heidelberg, bey Jakob Lancellot mit churfürstl. Pfaltz freyheit und begnadigung, jedoch ohne exprimirte summa privilegii gedruckt worden, nochmals in offenen truck auszugeben vorhabens.

Damit er nun darbey keinen schaden leyden, sondern seiner habenden mühe und fleisses nutzen darvon tragen möchte, so hat er uns, als des heyl. röm. reichs vicarium unterhänigst gebeten, wir gnädigst geruhen wollten, ihm ein privilegium vor sich und seine erben, dass obermelte biblia niemandt ohne dessen vorwissen oder verwilligung im heyl. röm. reich nachdrucken, verkauffen oder verhandlen möge, bey vermeidung unnachlässiger straff mitzutheilen:

Nachdeme wir nun dessen unterhänigste zimliche bitt angesehen, und mit ertheilung solches privilegii ihm gnädigst wilfahret, als thun und geben wir ihm und dessen erben auch dasselbig hiemit von des h. röm. reichs vicariats-macht, wissentlich in krafft dieses briefs, also dass niemandt, wer der auch sein möchte, weder durch sich selbsten noch andere, ohne vorwissen und bewilligung ermelten Falckeysns oder dessen erben berührte biblia innerhalb dreysig

jahren, von zeit der ersten edition anzurechnen, nachdrucken, verführen oder verkauffen solle.

Gebieten darauff allen und jeden des h. röm. reichs unterthanen und getreuen, was würden, standts oder wesens die seyen, und sonderlichen allen buchdruckern, buchführern und buchverkauffern, bey poen zehen marck löthiges golts, halb in des heyl. römischen reichs cammer und den andern halben teil dem impetranten oder dessen erben ohnnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, dass niemandt weder durch sich noch andere, obangeregte biblia, ohne erstgedachten impetranten oder dessen erben vorwissen, wie gedacht, nachdrucke, feylhabe oder verkauffe, und des andern zu thun gestatte, in keinerley weise bey vermeidung obangesetzter poen, auch verlust der exemplarien, welche mehrgedachter impetrant oder dessen erben, durch sich selbst oder andere befechshaber, wo sie dergleichen bey jemandt finden würden, aus eigenem gewalt, ohne verhinderung männiglichen zu sich zu nehmen und damit nach ihrem gefallen handlen und thun mögen, daran sie auch nicht gefrevelt haben sollen, sonder alle gefährde.

Doch solle dickberührter Theodorus Falckeisen oder dessen erben gehalten sein, vier exemplaria auff ihren kosten zu unserer churfürstlichen cantzley einzulieffern.

In urkund dieses brieffs, versiglet mit unseren auffgedruckten vicariats insigel. Geben Heydelberg den ersten tag Julii, anno 1658. Carl Ludwig.

L. S. Friedrich Pael von Ramingen.
Ludwig Lingesheim.

II.

Falkeisens geschworene Urfehde.

Ich Theodor Falckeisen burger zu Basel, bekenne hiemit: demnach in der hochgeachten, edlen, gestrengen, ehrenvesten, frommen, fürnehmnen, fürsichtigen und weisen herren, herren burgermeisters und der rähten der stadt Basel, meiner gn. herren und obern schwere ungnad und verhaftung, ich leyder der ursachen gerathen; weilen ich in zeit meiner geführten buchhandlung, gegen denselben mich nicht wie

meine burgerliche pflicht erfordert, getrew erzeiget, sondern die an mich gesandte frembde güter, in dem Kauffhaus zu nicht geringem abbruch des zolls, für die meinigen höchsträfflichen angegeben, zumahlen auch sonst in meinem übrigen thun, hindan gesetzt aller getrewen verwarnungen, bald dieses bald ein anderes angefangen, und durch mein geführtes unordentliche leben, meinem unschuldigen eheweib und kindern, meiner ohne das betrübten mutter, wie auch meinem herren schwäher und übrigen anverwandten, großen kummer zugestattet, meine gehabte zeitliche nahrung aber gäntzlich zu grund und in solchen stand gerichtet, dass nunmehr meine habende mittel zu der creditoren satisfaction, bey einem namhaftesten nicht erklecklich seyn mögen; inmassen hochgedacht meine gn. herren und oberen, umb solchen meines verbrechens willen, mehr dann wohl befügt gewesen, mich mit mehrers empfindlicher straff anzusehen: Nun aber ihr gn. str. e. wht. auff mein schriftlich demüthiges suppliciren, die wider wohlverdient gefasste ungnade so weit gemildert und erkant, daß ich die nechst-nach einander folgenden sechs jahr lang mich von der statt und landschafft Basel hinweg, nacher den vereinigten Niderlanden begeben, und allda solche zeit über zu wasser oder land, in ehrlichen diensten mich auffhalten, alsdann und nach deren verfliessung auff mein gebührendes anhalten und fürzeigung genugsamer attestation meines betragens, die wider begnadigung ihnen vorbehalten seyn solle etc. Dass hierauff vor hochgedacht ihr gn. str. e. wht. ich für solche erwiesene gnad und gutthat einbrünstigen danck gesagt, darbey zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen eyd geschworen habe, die gefangenschafft, und alles so mir dieser sachen halber begegnet, zu ewigen zeiten in ungutem nimmer zu anden, zu äfferen, weniger zu rächen in keine weise: sondern demjenigen so ihr gn. str. e. wht. mir vor angedeuter massen aufferlegt, getreulich nachzukommen, mich die bestimbte zeit über in den Niderlanden zu wasser oder land in diensten gebrauchen zu lassen, und ausser selbigen aller fürsten und herren diensten zu müssigen, benehm auch sonst mein leben, thun, wandel zu verbessern und fürbass mich ehrbar, gottesfürchtig, eingezogen und ohnklagbar zu verhalten, alles mit

diesem ausgedrucktem beding und vorbehalt: dafern ich (welches Gott gnädig verhüte) so undaurksam an mir selbsten seyn, und dieser meiner geschwornen urpheed in einigen weg zuwiderhandeln wurde, dass alsdann vor hochermeldt ihr gn. str. e. wht. mir eines zu dem andern zurechnen, und mich alter strenger ungnad nach abzustraffen befügt seyn sollen. Zu welchem ende ich mich aller gnaden, freyheiten, exceptionen, schirm und behilffs, geist- und weltlicher rechten, wie die hier wider fürgewendet und erdacht werden möchten, sambt dem rechtem gemeiner verzeihung, so nicht vorggebende sönderung hat widersprechende, wissent- und wohlbedächtlichen verziehen und begeben: alles aufrecht, ehrbarlich und ohngefehrde. Zu urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein pittschafft auffgedruckt, den 2. November anno 1661.

L. S. Theodor Falckeisen bekennt
wie obstehet.